

Abstimmung vom 19.5.1968

Das Volk verweigert dem Preisschutz im Tabak- handel eine letzte Frist

**Abgelehnt: Bundesgesetz über die Tabak-
besteuerung**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Das Volk verweigert dem Preisschutz im Tabakhandel eine letzte Frist. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 298–299.

Herausgeber dieses Dokuments: Swisssvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swisssvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Basierend auf dem Verfassungsartikel über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) regelt seit 1947 das AHV-Gesetz die Tabakbesteuerung über Zölle und eine Fabrikationsabgabe und seine Zweckbestimmung zugunsten des AHV-Fonds (vgl. Vorlagen 101, 116, 144). Weil jedoch gemäss dem Vertrag über die 1960 gegründete Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) Importe fiskalisch nicht stärker belastet werden dürfen als einheimische Produkte, muss die Schweiz die Tabakbesteuerung umbauen. Anfang 1967 beantragt der Bundesrat beim Parlament die ertragsneutrale fiskalische Gleichstellung von Import- und einheimischer Ware und als Ersatz für den wegfallenden Zollschutz neue Subventionen zugunsten des einheimischen Tabakanbaus. Gleichzeitig verlagert er die Tabakbesteuerung aus dem AHV-Gesetz in ein separates Gesetz.

Diese Massnahmen sind in den eidgenössischen Räten nicht umstritten. Zu Diskussionen Anlass gibt jedoch die Frage des Preisschutzes beim Handel mit Tabakwaren. Bereits 1931 erstmals diskutiert und in der Volksabstimmung verworfen (vgl. Vorlage 116), ist die Preisschutzklausel 1938 auf dem Notrechtsweg dennoch eingeführt und 1947 ins AHV-Gesetz übernommen worden. Ihr zufolge ist der vom Hersteller aufzudruckende Preis auf der Packung für den Detailhandel verbindlich. Während der Antrag des Bundesrates bis zur Abschaffung des Preisschutzes eine letzte Frist bis 1970 vorsieht, beschliesst der Nationalrat seine dauerhafte Weiterführung. Der Ständerat setzt jedoch eine Frist von 5 Jahren durch. Das Gesetz wird hierauf im Ständerat einstimmig und im Nationalrat gegen vier Stimmen verabschiedet. Das Detailhandelsunternehmen Denner, das seit Jahren auf dem Rechtsweg gegen den Preisschutz kämpft, ergreift hierauf das Referendum und sammelt insbesondere in seinen Filialen Unterschriften. Fast alle Unterzeichner stammen aus der Deutschschweiz, davon ein Grossteil aus dem Kanton Zürich.

GEGENSTAND

Das neue Tabaksteuergesetz legt die Besteuerung des Tabaks im Inland fest und sichert den Pflanzern Beiträge zur Erhaltung, Förderung und Rationalisierung des Tabakanbaus zu. Während einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes bleiben die Bestimmungen des AHV-Gesetzes über den Preisschutz noch in Kraft.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die bürgerlichen Bundesratsparteien, der Bauern-, der Gewerbeverband, der Gewerkschaftsbund und der Verband schweizerischer Angestellter geben die Japarole aus, während die SP, die EVP und die Demokraten die Stimme freigeben. Der Landesring der Unabhängigen bekämpft wie die Denner AG das Gesetz, die Migros und die Konsumvereine hingegen nicht. Ein Nein kommt auch von einzelnen FDP-Kantonalparteien, unter anderem aus Zürich.

Die Befürworter argumentieren mit der Notwendigkeit des Gesetzes, das nicht wegen der Preisschutzbestimmung geopfert werden solle. Den sofortigen Wegfall des Preisschutzes bezeichnen sie als asozial. Den über

100 000 kleinen Geschäften, die Tabak verkaufen, sei eine Anpassungsfrist zu gewähren. Der Preisschutz sei überdies nicht starr, sondern ermögliche Rabatte von bis zu 10%. Schliesslich würde mit dem Nein zum Gesetz der Preisschutz gar nicht dahinfallen, da ja das geltende Gesetz die Massnahme unbefristet vorsehe.

Die Gegner wollen mit der Verwerfung ein Zeichen gegen den von ihnen als verfassungswidrig bezeichneten Preisschutz setzen. Anders als bei staatlich festgelegten Preisvorschriften. Werde das freiheitsfeindliche und übermässig protektionistische Gesetz verworfen, so könne sehr schnell ein ansonsten identisches Gesetz ohne Preisschutz verabschiedet werden.

ERGEBNIS

Das Tabakbesteuerungsgesetz wird bei einer niedrigen Beteiligung von nur 36,9% der Stimmbürger mit einem Jastimmenanteil von 48,2% abgelehnt. In allen französischsprachigen Kantonen und im Tessin stimmen die Bürger dem Gesetz mehrheitlich zu, am deutlichsten in der Waadt (mit 79,3% Jastimmen) die Deutschschweiz ist jedoch geteilt. Alleine die deutliche Ablehnung in Zürich (36,8% Ja) macht den Jastimmenüberschuss in der Westschweiz wett.

QUELLEN

BBI 1967 I 117; BBI 1967 II 539. TA vom 10.5., 13.5. und 15.5.1968. APS 1967 bis 1968: Öffentliche Finanzen. Meynaud 1969: 460–471.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.